



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Örtliche Rechnungsprüfung
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2019/0167

öffentlich

Genehmigung des Zuschusses zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke "Glasfaser-Nachfragebündelung-Pflaumenallee-Ost"

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

11.07.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Für die Errichtung eines Glasfasernetzes im Baugebiet Bebauungsplan Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“ ist der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke ein Zuschuss von 126.651 Euro zu gewähren.

Kosten/Folgekosten

Der Stadt Beckum entstehen einmalige Kosten in Höhe von 126.651 Euro.

Finanzierung

Unter dem Produktkonto 150101.785105 – Zuweisungen und Zuschüsse an Unternehmen für Breitbandausbau – wurden im Haushaltsplan 2019 Mittel in Höhe von 318.000 Euro veranschlagt. In diesen Gesamtmitteln war ein Ansatz in Höhe von 60.000 Euro zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke aufgrund der „Glasfaser-Nachfragebündelung-Pflaumenallee-Ost“ und ein Ansatz in Höhe von 258.000 Euro als Zuschuss zum Projekt „Breitbandausbau Kreis Warendorf“ vorgesehen. Gegenüber der Veranschlagung im Haushalt werden nunmehr jedoch nicht 60.000 Euro, sondern 126.651 Euro, mithin 66.651 Euro mehr, zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke aufgrund der „Glasfaser-Nachfragebündelung-Pflaumenallee-Ost“ benötigt. Diese Mittel können gedeckt werden, da nicht zu erwarten ist, dass ein Mittelabfluss aufgrund des Projektes „Breitbandausbau Kreis Warendorf“ noch im Jahr 2019 erfolgt. Insofern stehen ausreichend Haushaltsmittel für einen Zuschuss zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke zur Verfügung.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Förderung der Breitbandversorgung wird im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung betrieben. Rechtsgrundlage zur Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013.

Demografischer Wandel

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung ist eine leistungsfähige Breitbandversorgung heute ebenso unverzichtbar wie ein gut ausgebautes Straßennetz und eine funktionierende Wasser- und Energieversorgung. Ohne dauerhaft sichergestellte und zukunftsfähige Internetanbindung verlieren Kommunen und Regionen an Wettbewerbsfähigkeit.

Erläuterungen

Vor dem Hintergrund des Antrags von Anwohnerinnen und Anwohnern der Menni-Rosendahl-Straße und der Tönne-Arnsberg-Straße auf Glasfaserausbau im Zuge des Endausbaus der beiden Straßen fragte die Verwaltung wiederholt bei regionalen und überregionalen Telekommunikationsunternehmen an, ob sie einen Glasfaserausbau vornehmen würden. Die Unternehmen wurden bei der zuletzt durchgeführten Abfrage gebeten, ihre Ausbaubereitschaft zum gesamten Gebiet Pflaumenallee-Ost, nicht nur zum Teilbereich der Tönne-Arnsberg-Straße und der Menni-Rosendahl-Straße, zu bekunden und der Stadt Beckum ihre mögliche Wirtschaftlichkeitslücke im Hinblick auf die Errichtung eines Glasfasernetzes zu nennen. Die abgefragten Unternehmen wiederholten ihre früheren ablehnenden Antworten oder meldeten sich nicht zurück. Einzig die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (evb) in Kooperation mit der HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG hat der Stadt Beckum Rahmenbedingungen mitgeteilt, die erfüllt sein müssten, damit der Ausbau der Glasfaserinfrastruktur wirtschaftlich darstellbar sei.

In der Sitzung am 20. November 2018 hat der Haupt- und Finanzausschuss zugestimmt, im Wohngebiet Bebauungsplan Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“ durch die HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG eine Nachfragebündelung in Bezug auf Glasfaseranschlüsse bei den dortigen Anwohnerinnen und Anwohnern durchzuführen (siehe Vorlage 2018/0250). Ergebnis der Nachfragebündelung mit Stand vom 22. Mai 2019 ist es, dass 110 der abgefragten 186 Haushalte zugesichert haben, sich an das Glasfasernetz anschließen zu wollen.

Auf Grundlage dieser Nachfragebündelung sowie der Angebotsabfrage bei geeigneten Baufirmen hat die evb die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zur Errichtung des Glasfasernetzes ermittelt. Beabsichtigtes Ziel ist der Aufbau eines Glasfasernetzes in einer FTTH-Netzstruktur (fibre to the house) im Bereich der Straßen Oberer Dalmerweg, Jupp-Rack-Weg, Tönne-Arnsberg-Straße, Menni-Rosendahl-Straße, Heinrich-Dirichs-Straße, Heinz-Füting-Straße und Dechant-Schepers-Straße.

Wie die evb mit Schreiben vom 26. Juni 2019 mitteilte, ergab die Berechnung eine Wirtschaftlichkeitslücke von 126.651 Euro (siehe Anlage zur Vorlage).

Die Höhe dieser Deckungslücke führt die evb insbesondere auf die Anbindungskosten (Richtfunk) und hohe marktübliche Tiefbaukosten zurück. Voraussetzung für den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur im Wohngebiet Bebauungsplan Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“ durch die evb ist es, dass diese Wirtschaftlichkeitslücke durch externe finanzielle Mittel geschlossen wird.

Zur Sicherstellung eines sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz seitens der Stadt Beckum wurde die von der evb ermittelte Wirtschaftlichkeitslücke von der Verwaltung anhand vorgelegter Unterlagen kalkulatorisch und bautechnisch geprüft. Im Ergebnis ist die Deckungslücke von 126.651 Euro nachvollziehbar und plausibel. Aus Sicht der Örtlichen Rechnungsprüfung sind die zugrundeliegenden Baukosten als hochpreisig, jedoch angesichts vergleichbarer aktueller Marktpreise insgesamt als derzeit wirtschaftlich zu bewerten.

Im rechtlichen Sinne ist die vorgesehene Bezuschussung als Beihilfe im Sinne des Artikels 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 zu rechtfertigen. Da die evb die Voraussetzung, wonach der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von 3 aufeinander folgenden Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen darf, nach eigenem Bekunden erfüllt, wird die Gewährung einer Beihilfe als grundsätzlich zulässig erachtet.

Der Betrag von 126.651 Euro soll unabhängig sich gegebenenfalls verändernder Rahmenbedingungen wie etwa weiterer Baukostensteigerungen oder des Zustandekommens weiterer Vertragsabschlüsse innerhalb des Ausbaugesbietes als fixe Summe der evb zukommen. Die evb ihrerseits beabsichtigt, den Auftrag zum Festpreis zu vergeben und damit das Risiko von Kostensteigerungen an den Auftragnehmer weiter zu geben. Dieses wird akzeptiert.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11. September 2018 wurde von der Verwaltung dargelegt (siehe Vorlage 2018/0197), dass nach interner Rechtsauffassung keine Mitverlegungsverpflichtung nach dem Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetz-Gesetz) in bereits erschlossenen Baugebieten besteht. Gemäß der vom Haupt- und Finanzausschuss am 16. Februar 2016 beschlossenen Next-Generation-Access(NGA)-Konzeptstudie (siehe Vorlage 2016/0019) soll jedoch als langfristiges Ziel in einem Zeitraum von 10 bis 15 Jahren eine Glasfaserversorgung für mindestens 95 Prozent aller Betriebe und Haushalte in Beckum angestrebt werden. Dieser Empfehlung folgend, kann der Glasfaserausbau im Wohngebiet Bebauungsplan Nr. 63 „Pflaumenallee-Ost“ durch die Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke durch die Stadt Beckum weiter vorangetrieben werden.

Anlage(n):

Schreiben der evb vom 26. Juni 2019